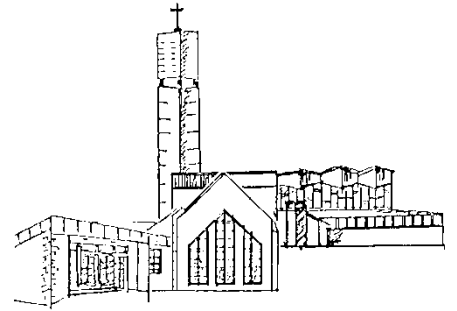


Evangelisch-luth. Kirchengemeinde Babenhausen,
Babenhauser Str. 151, 33619 Bielefeld



Ein sicherer Ort
für alle



Schutzkonzept zur Prävention sexualisierter Gewalt
und zum Umgang mit Verletzungen der Selbstbestimmung von
anvertrauten Menschen im Raum der
Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Babenhausen

Inhaltsverzeichnis

Vorwort.....	3
Einleitung.....	4
Risiko- und Potentialanalyse.....	5
Personalverantwortung.....	9
Verhaltenskodex / Selbstverpflichtung.....	10
Fortbildungen.....	14
Partizipation.....	14
Präventionsangebote.....	15
Beschwerdewege.....	15
Notfallplan / Handlungsleitfaden.....	18
Meldepflicht.....	20
Intervention.....	21
Kooperation mit Fachstellen.....	23
Qualitätsmanagement.....	24
Anhang.....	25
- Selbstverpflichtungserklärung für Mitarbeitende	
- Maßnahmen des Posaunenchores	

Vorwort

Unsere Ev.-luth. Kirchengemeinde Babenhausen ist dankbar, dass Gott durch sein Wort und mit seinem Segen in jedem von uns Hoffnung und Zuversicht entfaltet.

Jesus Christus und seine froh machende Botschaft von einem zugewandten und menschenfreundlichen Gott motiviert uns, als einladende Gemeinde mit einem Schutzkonzept für die uns anvertrauten Menschen Verantwortung zu übernehmen.

Unsere Kirchengemeinde orientiert sich am biblischen Bild aus dem 1. Korintherbrief 12,12: „Ihr aber seid der Leib Christi; und jeder von euch ist ein Teil davon.“

So verstehen wir uns als Gemeinschaft, in der jeder Mensch wertvoll und respektiert ist.

Wir möchten eine Kultur der Achtsamkeit und des Respekts leben, in der die Würde und Integrität eines jeden Menschen geachtet und geschützt wird. Sexualisierte Gewalt hat in einer solchen Gemeinschaft keinen Platz. Es ist unser gemeinsames Anliegen, als Leib Christi ein Umfeld zu fördern, das vor Missbrauch schützt und ein achtsames Miteinander unterstützt.

Dabei hat der Schutz von allen, die bei uns ein und ausgehen, insbesondere von Kindern und Jugendlichen bei uns höchste Priorität.

Das vorliegende Schutzkonzept nimmt die Überlegungen und Vorgaben im Evangelischen Kirchenkreis Bielefeld auf und verbindet sie mit den Erfordernissen unserer Kirchengemeinde. Das Schutzkonzept soll weitestgehend sicherstellen, dass Menschen in allen Begegnungssituationen unseres kirchlichen Alltags ein unbelastetes und störungsfreies Miteinander erleben. Im Umgang miteinander sind uns eine wertschätzende Wahrnehmung und eine achtsame Gestaltung von vielfältigen Begegnungsmöglichkeiten wichtig.

Das Presbyterium der Ev.-luth. Kirchengemeinde Babenhausen

Einleitung

Das Kirchengesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt (KGSsG) der EKvW sieht die Entwicklung von Schutzkonzepten in allen Einrichtungen der EKvW vor (§6, KGSsG).

Die Ev.–luth. Kirchengemeinde Babenhausen im Evangelischen Kirchenkreis Bielefeld hat sich zum Ziel gesetzt, für alle Menschen in ihrem Wirkungskreis – egal ob Kind, jugendlich oder erwachsen – ein sicheres Umfeld zu schaffen. Vor allem Minderjährige und Erwachsene in Abhängigkeitsverhältnissen sollen ein Umfeld vorfinden, das sie vor sexualisierter Gewalt schützt, in dem sie sich wohl und sicher fühlen. Erklärte Ziele des Schutzkonzeptes sind:

- der bestmögliche Schutz vor jeder Form sexualisierter Gewalt im Wirkungskreis der Ev.–luth. Kirchengemeinde Babenhausen
- die betroffenenorientierte schriftliche Fixierung von Maßnahmen der Prävention und Intervention
- Orientierung und Hilfestellung für die Personen, die Verantwortung übernehmen für Kinder, Jugendliche und erwachsene Zielgruppen.

Demzufolge sind als Zielgruppen dieses Konzeptes Kinder, Jugendliche, hilfe- und unterstützungsbedürftige Menschen sowie Menschen in Abhängigkeitsverhältnissen zu benennen, die innerhalb der Ev.–luth. Kirchengemeinde Babenhausen tätig sind oder die an Veranstaltungen derselben teilnehmen. Haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitende der Kirchengemeinde befinden sich innerhalb der Strukturen der Kirchengemeinde in einem Abhängigkeitsverhältnis und werden demzufolge durch diese Regelungen auch geschützt. Insbesondere an dieser Stelle benannt werden sollen die Kinder und Jugendlichen, die Veranstaltungen der Evangelischen Jugend besuchen oder diese mitgestalten. Für die Arbeit der Evangelischen Jugend ist zusätzlich zu den Regelungen dieses Konzeptes auch das eigene Schutzkonzept zu beachten.

Verantwortung für die Umsetzung des Schutzkonzeptes trägt das Presbyterium der Ev.–luth. Kirchengemeinde Babenhausen.

Geltungsbereich

Die mit diesem Schutzkonzept festgeschriebenen Maßnahmen und Anforderungen gelten für die Ev.–luth. Kirchengemeinde Babenhausen im Evangelischen Kirchenkreis Bielefeld.

Sie gelten für alle Orte, an denen die Kirchengemeinde Veranstaltungen durchführt.

Alle Gruppen und Kreise, Organisationen, Vereine etc. und Privatpersonen, die die Räumlichkeiten unserer Kirchengemeinde als Gäste nutzen oder diese vorübergehend oder dauerhaft mieten, werden auf die geltenden Regeln des Schutzkonzeptes hingewiesen.

Risiko- und Potentialanalyse

Herzstück eines Schutzkonzeptes ist die Risiko- und Potentialanalyse, die zu Beginn der Schutzkonzeptentwicklung in einem partizipativen Prozess mit Verantwortlichen, Teilnehmenden und Mitarbeitenden durchgeführt wird. Sie umfasst die sorgfältige und systematische Untersuchung aller Bereiche der Organisation, wie z.B. Räumlichkeiten, Personalverantwortlichkeiten, Konzepte oder die Teilhabe an und Zugänglichkeit von Informationen. Ziel ist es, die ‚verletzlichen‘ Stellen in der Gemeinde, Einrichtung oder auch dem einzelnen Angebot aufzudecken, mit weiteren Maßnahmen des Schutzkonzeptes darauf zu reagieren und die Risiken zu minimieren.

Der Evangelische Kirchenkreis Bielefeld hat auch der Kirchengemeinde Babenhausen die Fragen zur Risiko- und Potentialanalyse und Fragebögen für die unterschiedlichen Zielgruppen zur Verfügung gestellt. Die Ev.-luth. Kirchengemeinde Babenhausen hat sie für die Betrachtung der eigenen Strukturen genutzt.

Befragt wurden die Presbyterinnen und Presbyter, ebenso zwei Gruppen von Konfirmandinnen und Konfirmanden mit einem eigenen Fragebogen, ferner durch die Ev. Jugend NB 05 weitere ehrenamtlich tätige Jugendliche. Gemeindeglieder, die Gottesdienste, Kindergottesdienste und gemeindliche Veranstaltungen besuchten, haben sich an Umfragen beteiligt. Auch der Posaenchor hat sich eigens mit den Fragen auseinandergesetzt und eigene Maßnahmen entwickelt. Diese finden sich im Anhang zu diesem Schutzkonzept.

Die Jugendarbeit wird von der Nachbarschaft 05 getragen und erstellt für ihre Arbeit ebenso wie für das Konficamp eigene Schutzkonzepte.

Ein Ergebnis der Befragung war, dass die Beschwerdewege in der Gemeinde nicht allen bewusst waren. Abgesehen von der Pfarrerin waren den Konfirmandinnen und Konfirmanden bei Schwierigkeiten neutrale Ansprechpersonen und Kommunikations- und Beschwerdewege weniger bekannt. Diesem soll mittels der Entwicklung von an zentralen Punkten (u.a. auch in den Toilettenräumen) aushängenden Plakaten entgegengewirkt werden.

Für den Umgang mit Konflikten gibt es kein schriftlich festgelegtes Verfahren. Beschwerden und Anliegen werden von den Mitgliedern des Presbyteriums angenommen und in die monatlichen Sitzungen eingebracht. Zusätzlich werden Ansprechpersonen benannt und auf den erwähnten Plakaten publiziert.

Die Entscheidungsstrukturen waren aber nicht für alle transparent. Hier wollen wir an unserer Transparenz arbeiten. Die Umgangskultur in unserer Gemeinde wird von den Befragten als wertschätzend und respektvoll beschrieben.

Ein verbindliches schriftliches Interventionskonzept bei Fehlverhalten wie Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung für die Ebene der Gemeinde gab es bisher nicht; die Informationsschriften der Landeskirche mit den Kontaktmöglichkeiten liegen aber aus.

Ansprechpartner und Meldewege sollen zukünftig besser visualisiert werden (Plakat).

Jugendliche aus allen Gemeinden unserer Nachbarschaft haben sich in einem partizipativen Prozess auf grundlegende Regeln verständigt, die für das Miteinander in der Gemeinde gelten sollen und haben diese in einfacher Sprache in Form von 10 Leitsätzen formuliert (*s. oben, S. 1*).

Diese sollen in Form eines Plakats zusammen mit den Ansprechpartner/-innen (intern und extern, unabhängige Stellen) im Eingangsbereich des Gemeindehauses visualisiert werden.

Auch soll zukünftig eine Liste der Zuständigkeiten im Presbyterium ausgehängt werden.

Räumlichkeiten und Orte – an welchen Orten finden Angebote statt und wie sicher fühlen sich die Menschen dort?

In den Räumen des Gemeindehauses und der Andreaskirche in Babenhausen trifft sich eine Vielzahl von Gruppen, in denen Menschen unterschiedlichen Alters und Geschlechts zusammenkommen. Es gibt Gruppen und Zusammenkünfte, für die die Kirchengemeinde als Veranstalterin Verantwortung trägt (Gottesdienste, Kindergottesdienste, Konfirmandenunterricht, Klöncafé, Lebensmittelkorb, Kirchenkino, etc.), andere Gruppen sind im Gemeindehaus zu Gast (VHS, ZWAR-Gruppen, DRK-Blutspendetermine, Privatfeiern, etc.).

Für die Gruppenangebote stehen ein großer Gemeindesaal (Ettly-Hillesum-Raum), der alte Gemeindesaal (sog. Spinnstube, direkt an die Kirche angrenzend und im Bedarfsfalle zuschaltbar), und der separat neben der Kirche liegende Presbyteriumsraum zur Verfügung.

Auch die Kirche selbst (offene Kirche von Montag bis Sonntag 8-18 Uhr) wird für Chorveranstaltungen etc., gelegentlich auch für seelsorgerliche Gespräche genutzt.

Ein weiterer Raum, Georg-Maus-Raum, dient inzwischen als Kleiderkammer und ist außerhalb der Nutzungszeiten abgeschlossen.

Der Michael-Schwartz-Raum wird nach Aufgabe der unteren Gemeindehausetage nunmehr für die Jugendarbeit genutzt. Er verfügt über große Fenster und Türen nach draußen zur Turmseite. Er wird nur noch in Ausnahmefällen und nach Absprache mit dem hauptamtlichen Jugendmitarbeiter für andere Gemeinde-Veranstaltungen genutzt. Außerhalb der Nutzungszeiten ist dieser Raum abgeschlossen.

Die Vergabe der Räumlichkeiten an Gemeinde- und Gastgruppen, Privatfeiern etc. erfolgt in Absprache mit dem Küsterpaar. Der Kalender zur Raumbellegung ist auch für das Gemeindebüro und die Pfarrerin einsehbar.

Die Räume des Gemeindehauses und die Kirche sind tagsüber allgemein zugänglich, so auch der Büchertisch in der Eingangshalle. Die Räume sind hell und offen, daher ist weitreichende Transparenz gegeben. Das Kommen und Gehen kann jedoch nicht gänzlich kontrolliert werden. Personen, die sich in den Räumen aufhalten, werden aber grundsätzlich wahrgenommen und angesprochen. Regelmäßige Besucher und Besucherinnen, Gruppen und Termine sind den Verantwortlichen bekannt.

Seelsorgerliche Gespräche finden z.T. auch im Pfarrhaus statt, mit Kindern und Jugendlichen allerdings nur im Beisein Dritter, sonst in öffentlichen Räumen, z.B. in der Kirche oder in einem der Gemeinderäume.

Der Heizungskeller als einziger unterirdisch verbliebener Bereich ist nicht abgeschlossen, auch wegen des Gasabsperrschiebers muss die Zugangstür geöffnet sein.

Das Außengelände ist von mehreren Zugängen her zu betreten und im Wesentlichen von außen einsehbar. Allerdings kann eine ständige Kontrolle, insbesondere auf der Turmseite, die vom Pfarrhaus und Küsterhaus aus nicht eingesehen werden kann, nicht gewährleistet werden.

Die Befragungen haben ergeben, dass sich die Menschen in den Räumlichkeiten unseres Gemeindehauses und in der Kirche sowie auf dem Außengelände bisher sicher fühlen; wir konnten keine Orte ausmachen, von denen eine potentielle Gefahr ausgeht.

Zu den einzelnen Veranstaltungen in unserer Gemeinde:

Kinderkirche

Kinder kommen in Kirche und Gemeindehaus zur i. d. R. monatlich stattfindenden Kinderkirche bzw. zu Gottesdiensten für Klein und groß zusammen. Dabei sind sie stets von Eltern / Erziehungsberechtigten oder anderen autorisierten Personen der Familie begleitet.

Eine Gefährdung wurde denn auch von den befragten Besucherinnen und Besuchern nicht identifiziert. Die Zuständigkeit für die Durchführung der Gottesdienste und somit auch der Kinderkirchen wird bei der Pfarrerin verortet.

Der Umgang während der Veranstaltungen wurde von allen Befragten als respektvoll und wertschätzend wahrgenommen.

Die regelmäßig freitags stattfindende Kinderkirche findet in Kooperation mit der Kindertageseinrichtung Babenhausen statt. Diese hat aufgrund der gesetzlichen Vorgaben ein eigenes Konzept.

Konfirmandenarbeit (Dienstage, Blocktage, Bibeldorfausflug, Konficamp)

Die Konfirmandenarbeit findet in Zusammenarbeit mit der Nachbarschaft NB05 statt. Diese gestalten die Blocktage mit, begleiten Ausflüge und das Konficamp.

Das Angebot (Doppelstunden) an Dienstagnachmittagen findet in der alleinigen Verantwortung der Pfarrerin statt.

Die Rückmeldungen aus der Risiko- und Potentialanalyse durch die Konfirmand/innen waren durchweg positiv. Die Jugendlichen fühlen sich in der Gemeinde gesehen und wertgeschätzt.

Einzigste Kritikpunkte waren, dass ihnen die Beschwerdewege unklar sind und dass sie die geltenden Regeln nicht selber miterarbeitet haben.

Zukünftig werde Regeln für die Konfirmandenarbeit in einem partizipativen Prozess gemeinsam formuliert. Und die Jugendlichen werden durch das an mehreren Stellen aushängte Plakat mit den Beschwerdewegen vertraut gemacht.

Posaunenchor

Wie oben bereits beschrieben entwickelt der Posaunenchor eigene Maßnahmen (s. Anlage)

Lebensmittelkorb

Beim Lebensmittelkorb, einer ökumenischen Ausgabestelle für Lebensmittel (in Kooperation mehrerer evangelischer und katholischer Gemeinden und dem Roten Kreuz) kommen jeden Freitag Kundinnen und Kunden und ehrenamtlich Mitarbeitende, Menschen allen Alters zusammen. Dazu gehören oft auch Kinder unter 3 Jahren, z.T. Kinder und Jugendliche und Erwachsene mit Behinderungen und / oder Fluchterfahrungen, allerdings sind Minderjährige stets begleitet durch Erziehungsberechtigte und / oder Familienangehörige. Während der Lebensmittelausgabe besteht eine hohe Fluktuation im Gemeindehaus und um das Gemeindehaus herum. Dabei sind die Räume jedoch nicht geschlossen oder uneinsehbar.

Die Mitarbeitenden im Lebensmittelkorb unterzeichnen die Selbstverpflichtungserklärung. (s. Anhang)

OGS-Mensa

Das Mittagessen der OGS der Grundschule Babenhausen, das von Montag bis Donnerstag im Alten Gemeindesaal stattfindet, liegt in der Verantwortung der Schule.

Besuchskreis

Der Besuchskreis macht im Auftrag der Kirchengemeinde Besuche bei Seniorinnen und Senioren zum Geburtstag und gelegentlich, wenn dies gewünscht wird, auch im Falle von Krankheit oder anderen seelsorgerlichen Anlässen. Verhaltensregeln bei den Besuchen (auch den Datenschutz und das Seelsorgegeheimnis betreffend) werden gelegentlich vertraulich im Besuchskreis thematisiert, wurden aber bisher nicht schriftlich festgehalten. Die Mitarbeitenden im Besuchskreis unterzeichnen eine Selbstverpflichtungserklärung.

Klöncafé

Beim Klöncafé (zweimal monatlich am Mittwochnachmittag), ebenso wie beim Kirchenkino treffen sich Erwachsene in den Gemeinderäumen (i. d. R. ETTY-HILLESUM-RAUM); zu unbeobachteten Situationen kommt es dabei nicht.

Weitere Veranstaltungen

Es finden weitere Angebote der Gemeinde in unseren Räumlichkeiten statt (z.B. Kirchenkino). Auch hier gilt selbstverständlich das Schutzkonzept.

Personalverantwortung

Wirksamer Kinderschutz und der Schutz vor sexualisierter Gewalt beginnen bereits mit der Auswahl des angestellten und ehrenamtlichen Personals: Die Auseinandersetzung mit der Haltung der/des Bewerbenden bzw. der/des Interessenten für eine ehrenamtliche Tätigkeit und ihre/seine Offenheit, Interesse und Erfahrungen mit und an präventiven Maßnahmen im dienstlichen oder auch privaten Kontext bieten hier wertvolle Anhaltspunkte.

Dieser Austausch und die Anforderung, ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen, bilden eine wichtige Grundlage für die Zusammenarbeit. Das Thema Prävention sollte aber auch nach der Einstellung Gesprächsgegenstand bleiben.

Allgemeines, durch das KGSSG vorgegebene Rahmenbedingungen

Alle Haupt- und Ehrenamtlichen in der Gemeinde Babenhausen, insbesondere die, in deren Aufgabenbereich typischerweise besondere Macht-, Abhängigkeits- und Vertrauensverhältnisse entstehen, wie z. B. in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sowie in Seelsorge- und Beratungssituationen, sind zu einem verantwortungsvollen Umgang mit Nähe und Distanz verpflichtet. Sexuelle Kontakte in diesen Verhältnissen sind mit dem kirchlichen Schutzauftrag unvereinbar und daher unzulässig (Abstinenzgebot). Zudem haben alle Mitarbeitenden bei ihrer beruflichen oder ehrenamtlichen Tätigkeit das Nähe- und Distanzempfinden des Gegenübers zu achten (Abstandsgebot). (vgl. §4 KGSSG).

Erweitertes Führungszeugnis

Für alle privatrechtlich und öffentlich-rechtlich Beschäftigten muss ein eintragsfreies erweitertes Führungszeugnis nach §30a BZRG vorliegen. Eine Wiedervorlage wird mindestens alle fünf Jahre durch die Personalabteilung angestoßen.

Auch Ehrenamtliche ab 14 Jahren müssen ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen, sofern ihre ehrenamtliche Tätigkeit einen dauerhaften, regelmäßigen oder intensiven Kontakt zu Minderjährigen beinhaltet. Ein entsprechendes Prüfschema findet sich im Anhang dieses Schutzkonzeptes.

Als Menschen in Leitungsverantwortung legen auch die Presbyterinnen und Presbyter ein erweitertes Führungszeugnis vor.

Verantwortlich für die Umsetzung dieser Maßnahmen ist das Presbyterium.

Sensible Personalauswahl

Der Schutz von Kindern, Jugendlichen und Personen in Abhängigkeitsverhältnissen beginnt bereits bei der Personalauswahl und hat auch im Rahmen der individuellen Personalentwicklung Relevanz. Bereits im Bewerbungsverfahren achten die beteiligten Personen darauf, Mitarbeitende einzustellen, die sich mit dem Thema auseinandersetzen und eine entsprechende Haltung entwickelt haben.

Auch in der Arbeit mit Ehrenamtlichen wird Prävention sexualisierter Gewalt regelmäßig thematisiert. Im persönlichen Gespräch und bei Veranstaltungen wird die Haltung der Kirchengemeinde Babenhausen zum Ausdruck gebracht, der Verhaltenskodex kommuniziert und Kontakte und Veranstaltungen vor dem Hintergrund der Prävention reflektiert.

Verhaltenskodex/Selbstverpflichtung

Die aus dem christlichen Menschenbild erwachsene besondere Verantwortung und der Auftrag, Menschen im Wirkungskreis unseres Kirchenkreises vor sexualisierter Gewalt zu schützen und ihre Würde zu bewahren, bestimmen den Umgang, den wir miteinander pflegen. Wir respektieren die Würde und die Selbstbestimmung jedes Menschen und gehen achtsam miteinander um. Die Vielfalt unseres Kirchenkreises und der Menschen nehmen wir als Bereicherung wahr.

Dieser achtsame und respektvolle Umgang findet Ausdruck im Verhaltenskodex, der Mitarbeitenden als Orientierungsrahmen für den grenzachtenden Umgang dienen soll. Er soll ausformulierte Regeln für Situationen, die für sexuelle Gewalt leicht ausgenutzt werden können, klare, transparente und nachzuvollziehende Informationen und eine Leitlinie für den Umgang miteinander auf allen Ebenen unseres Miteinanders bieten.

Der Verhaltenskodex wurde partizipativ mit Mitarbeitenden des Evangelischen Kirchenkreises Bielefeld entwickelt.

Grundsätzlich ist der Verhaltenskodex durch alle hauptamtlich Mitarbeitenden und Honorarkräfte zur Kenntnis zu nehmen und zu unterschreiben. Entsprechende Informationen und Dokumente werden im Rahmen des Onboardingprozesses zur Verfügung gestellt und durch die Mitarbeitenden unterschrieben. Die Bestandsmitarbeitenden werden durch die Vorgesetzten informiert und unterschreiben ebenfalls die Kenntnisnahme des Schutzkonzeptes und des Verhaltenskodexes. Bei Bedarf finden hierzu zentrale Informations-Veranstaltungen auf Ebene des Kirchenkreises statt.

Spezifische Arbeitsbereiche erfordern jedoch eine Konkretisierung des Verhaltenskodexes (aufgrund der besonderen Nähe-Distanz-Beziehungen). Daher gibt es für pädagogische Tätigkeitsbereiche eine spezifizierte Ausarbeitung. Ungeachtet dessen wird der im Folgenden aufgeführte Verhaltenskodex regelmäßig mit allen Mitarbeitenden thematisiert. So stellen wir sicher, dass die Regelungen bekannt sind und einen Platz im Alltag der einzelnen Arbeitsbereiche finden.

Der Verhaltenskodex ist ein zentraler Bestandteil des Schutzkonzeptes und muss darum auch allen Personen, mit denen und für die wir arbeiten, zugänglich gemacht werden. Daher gibt es auch einen Verhaltenskodex in vereinfachter Sprache.

Nähe-Distanz

- Ich gestalte die Beziehungen im Rahmen meiner Tätigkeit beim Evangelischen Kirchenkreis Bielefeld bzw. für die Kirchengemeinde transparent. Ich gehe verantwortungsvoll mit Nähe und Distanz um.
- Im Umgang mit Kolleg*innen und anderen Menschen, denen ich im Rahmen meiner Tätigkeit begegne, respektiere ich die individuellen Bedürfnisse nach Nähe und Distanz und beachte persönliche Grenzen.
- Ich bin mir meiner Rolle bewusst und reflektiere die Machtgefüge innerhalb meiner Arbeit. Ich pflege einen verantwortungsvollen Umgang zu den Personen, für die ich Verantwortung trage.
- Kontakte im beruflichen Kontext, im Rahmen meines dienstlichen Auftrages unterscheide ich von privaten Kontakten. Über die Unterschiede zwischen beiden bin ich mir bewusst und handle professionell.
- Ich bin mir meiner Vorbildfunktion im Dienst als öffentliche Person bewusst und handle entsprechend.
- Ich handhabe den Umgang mit Geschenken öffentlich und transparent. Ich beachte die offiziellen Regelungen zu Geschenken! Geschenke an haupt- und ehrenamtliche Mitarbeitende zum Geburtstag oder zu Dienstbeginn oder bei Verabschiedungen werden im Presbyterium besprochen.
- Kinder und Jugendliche werden nur nach Absprache mit den Personensorgeberechtigten im PKW mitgenommen. Diese Fahrten werden transparent gehandhabt (durch einen Vermerk im Fahrtenbuch, Kommunikation mit direkten Kolleg*innen ...)

Umgang mit Körperkontakt/Intimsphäre

- Ich nehme die Bedürfnisse der anderen Person wahr, wahre ihre Grenzen und schließe nicht von meinen Bedürfnissen auf die Bedürfnisse anderer Personen.
- Der Wunsch nach Körperkontakt geht immer von meinem Gegenüber aus. Gerade im Umgang mit Kindern und Jugendlichen gilt es, dies besonders zu beachten.
- Wie viel Körperkontakt ich zulasse, entscheide ich verantwortlich nach Rolle und Kontext, in dem ich mich gerade befinde.
- Meine eigenen Grenzen äußere ich klar und angemessen und werte es nicht als persönlichen Angriff, wenn mir jemand seine/ihre Grenzen aufzeigt.
- Im Rahmen der Arbeit ist stets angemessene Kleidung zu tragen. Gemeinsames Duschen, Saunieren oder Umziehen von Mitarbeitenden mit Teilnehmenden (z.B. auf Konfirmandenfreizeiten) ist nicht gestattet.

- Wenn bestimmte Situationen Körperkontakt erfordern, weise ich im Vorfeld darauf hin, erkläre die Gründe und hole das Einverständnis ein. Ich gebe so viel Hilfestellung wie nötig und so wenig wie möglich.
- Wenn ich unangemessenes Verhalten beobachte, weise ich darauf hin. Wenn es die Situation erfordert, interveniere ich.
- Aktionen, Spiele und Übungen, die Körperkontakt erfordern, wähle ich bewusst aus und überlege kritisch, ob sie für die Gruppe geeignet sind. Ich erkläre das Spiel im Vorfeld und lasse alle Personen selbst entscheiden, ob sie sich am Spiel beteiligen.

Kommunikation

- Wir arbeiten gemeinsam daran, einen gewalt- und diskriminierungsfreien Raum über alle hierarchischen Grenzen hinweg zu schaffen. Dies gilt für unser Handeln und die Verwendung von Sprache und Gestik.
- Ich spreche respektvoll und wertschätzend mit den Menschen, die mich umgeben ebenso wie über Dritte. Ich achte auf eine Sprache, die alle einschließt.
- Ich äußere Kritik angemessen und fair den jeweiligen Personen gegenüber. Dabei bleibe ich sachlich und wertschätzend.
- Ich bin offen für Kritik und nehme Rückmeldungen ernst. Ich bin mir bewusst, dass auch ich Fehler machen kann und bin bereit, das eigene Verhalten zu reflektieren und anzupassen.
- Auf von dieser Praxis abweichendes Verhalten reagiere ich und thematisiere es im Umgang mit den betroffenen Menschen.

Umgang mit Vereinbarungen

- Ich nehme die Anliegen und Bedürfnisse bezüglich des Umgangs von Mitarbeitenden, Teilnehmenden, Besucher*innen und Kund*innen ernst.
- Notwendige Regeln im Miteinander werden nach Möglichkeit gemeinsam festgelegt. Einschränkende Rahmenbedingungen erkläre ich und mache sie transparent.
- Ein Fehlverhalten spreche ich an. Dabei achte ich auf einen respektvollen Umgang und einen angemessenen Rahmen.
- Ich verstehe mich selbst als Vorbild. Dazu gehört, dass auch ich mich an die vereinbarten Regeln halte.

Umgang mit Übernachtungen

- Ich informiere mich vor der Veranstaltung über die Bedingungen vor Ort.
- Ich achte auf die Wahrung der Privatsphäre und schaffe Rahmenbedingungen, die dies gewährleisten. Dies schließt ein, zu prüfen, ob eine geschlechtersensible Unterbringung sowie Einzelsanitäranlagen sinnvoll und notwendig sind.

- Die Entscheidung darüber, ob ich als Betreuer*in mit den Teilnehmenden in einem Zimmer übernachte, treffe ich in Absprache mit mindestens einer weiteren Fachkraft. Die Übernachtung muss pädagogisch geboten sein.
- Ich informiere Teilnehmende und Personensorgeberechtigte vor der Veranstaltung über Bedingungen vor Ort und mache diese transparent.
- Ich bin sensibel dafür, dass Kinder, Jugendliche und Erwachsene individuelle Bedürfnisse haben, die andere Absprachen und Lösungen erfordern können.

Film, Foto und soziale Netzwerke

- Ich beachte die Regeln zum Persönlichkeits- und Datenschutz. Die Veröffentlichung von Fotos und Videos bedarf der schriftlichen Zustimmung der abgebildeten Personen, bzw. ihrer Personensorgeberechtigten. Bei Jugendlichen ab 14 Jahren bedarf es auch der schriftlichen Zustimmung der Jugendlichen.
- Für Aufnahmen (Foto/Film), die erkennbar für die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit gemacht werden, braucht es keine schriftliche Zustimmung. Hier gelten die üblichen Regelungen zum „Recht am eigenen Bild“.
- Erkennbar heißt, dass die aufnehmende Person im Vorfeld oder während der Aufnahme ihre Funktion allen anwesenden Personen transparent macht bzw. gemacht hat (z.B. mit dem grundsätzlichen Hinweis bei Veranstaltungen, dass für die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit Aufnahmen gemacht werden).
- Ich mache keine Aufnahmen, die Personen in unangenehmen, intimen oder diskriminierenden Situationen darstellen. Vor jeder Veröffentlichung prüfe ich jede Aufnahme, ob einzelne Personen in einer solchen Situation dargestellt werden. In diesem Fall lösche ich die Aufnahme.
- Mir ist bewusst, dass ich auch über soziale Medien Nähe aufbauen kann. Dementsprechend handle ich auch im virtuellen Raum professionell und bin mir hier meiner Rolle und Vorbildfunktion bewusst.
- Ich kennzeichne dienstliche Accounts in sozialen Netzwerken als solche klar und stelle transparent dar, wer diese Accounts bedient.

Umgang mit dem Verhaltenskodex

- Alle ehrenamtlich wie hauptamtlich tätigen Mitarbeiter*innen tragen für die Einhaltung des Verhaltenskodexes Verantwortung. Dementsprechend ist sicher zu stellen, dass alle Menschen im jeweiligen Verantwortungsbereich den Verhaltenskodex kennen.
- Mitarbeitende dürfen und sollen grundsätzlich auf ihr Verhalten im Rahmen ihrer Tätigkeit angesprochen werden. Im Rahmen von Teambesprechungen und Einzelgesprächen werden Situationen professionell reflektiert, dabei geht es um konstruktive Kritik und professionellen Austausch, nicht um grenzüberschreitende persönliche Kritik!

- Bei Fehlverhalten und Verstößen gegen diesen Verhaltenskodex wird seitens der Vorgesetzten eingeschritten. Voraussetzung dafür ist, dass die Vorgesetzten vom Fehlverhalten erfahren! Gleiches gilt für ehrenamtliche Mitarbeiter*innen.
- Für die angestellten Mitarbeiter*innen ist der Verhaltenskodex Teil der Dienstanweisung, für die ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen ist er gut kommunizierte Grundlage der Zusammenarbeit.
- Er ist in seiner aktuellen Form vor allem vor Freizeiten allen Teilnehmenden und deren Personensorgeberechtigten in geeigneter Form zu Kenntnis zu bringen.

Alle Mitarbeitenden im Bereich der Ev.-luth. Kirchengemeinde Babenhausen in sensiblen Bereichen sollen eine Selbstverpflichtungserklärung unterzeichnen. Diese findet sich im Anhang.

Fortbildungen

Die Kirchengemeinde Babenhausen nimmt teil an der flächendeckenden Fortbildung nach dem Schulungskonzept „Hinschauen-Helfen-Handeln“.

Für die Kinder- und Jugendarbeit gibt es ein eigenes durch die Landeskirche vorgegebenes Curriculum.

Beides ist einsehbar über das Rahmenschutzkonzept des Kirchenkreises Bielefeld.

Verantwortlich für die Umsetzung der Schulungsverpflichtungen ist das Presbyterium (vgl. §6 (1) KGSsG).

Partizipation

„Kinder und Jugendliche haben das Recht, bei allen Fragen, die sie betreffen, mitzubestimmen und zu sagen, was sie denken!“ (UN-Kinderrechtskonvention Art. 12 und 13)¹

Die Umsetzung dieses Grundrechtes von Kindern und Jugendlichen ist zentraler Bestandteil guter Präventionsarbeit und damit auch einer der Grundpfeiler unseres Schutzkonzeptes.

Menschen sind auf verschiedene Weise in unserer Gemeinde zur Beteiligung eingeladen und praktizieren diese auch.

Unsere Gemeinde eröffnet Partizipationsmöglichkeiten im Presbyterium und im Gemeindebeirat, außerdem in Gemeindeversammlungen z.B. zu Themen der Gemeindegemeinschaft (Finanzen, bauliche Fragen, Thema Schutzkonzeptentwicklung etc.). Im Anschluss an jeden Gottesdienst ist beim Kirchcafé Gelegenheit zu Meinungs- und Erfahrungsaustausch und Anregungen.

¹ Konvention über die Rechte der Kinder 1989

Partizipation geschieht auch in der gemeinsamen Vorbereitung von Gemeindeveranstaltungen und Gottesdiensten.

In der Konfirmandenarbeit erarbeiten Konfirmandinnen und Konfirmanden gemeinsam mit der Pfarrerin und / oder den Jugendmitarbeiter*innen Regeln für das Miteinander in der Konfirmandenzeit.

Im Jugendkuratorium sind Jugendliche aus allen vier Gemeinden unserer Nachbarschaft NB05 stimmberechtigt vertreten und bestimmen so die Geschicke der Jugendarbeit und die inhaltliche Gestaltung selbst mit.

Das Thema Kinderrechte wird in Abständen auch als Thema der Kinderkirche aufgegriffen. Die Kinderrechte hängen im Eingangsbereich unseres Gemeindehauses aus.

Präventionsangebote

„Unter Prävention verstehen wir alle sinnvollen Maßnahmen, die zur Vorbeugung, Verhinderung und Beendigung von sexueller Gewalt gegen Mädchen und Jungen beitragen.“

Die Ev.-luth. Kirchengemeinde Babenhausen strebt an, in jedem Konfirmandenjahrgang eine Einheit zum Thema Prävention, möglichst in Zusammenarbeit mit den Präventionsbeauftragten des Kirchenkreises Bielefeld durchzuführen.

Im Rahmen der Juleica-Ausbildung wird ebenfalls das Thema Prävention abgebildet bzw. thematisiert.

Neben den in diesem Konzept genannten strukturell angesiedelten Maßnahmen zur Prävention werden darüber hinaus im Evangelischen Kirchenkreis Bielefeld in den einzelnen Abteilungen und Referaten besucherspezifische Maßnahmen zur Prävention entwickelt und benannt.

Durch die Fachstelle Prävention werden regelmäßig unterschiedliche Präventionsangebote für verschiedene Zielgruppen vorgehalten. Dies können Fachvorträge, die Vorbereitung von Projekten für unterschiedliche Zielgruppen auf Kirchenkreisebene, in den Gemeinden, Kitas usw. oder auch die Vermittlung von Kooperationen mit außerkirchlichen Fachstellen sein. Die Evangelische Erwachsenenbildung bietet ebenfalls verschiedene Angebote zur Persönlichkeitsentwicklung von Individuen und zur Weiterentwicklung von Organisationen an. Präventiv wirksame Veranstaltungen der Evangelischen Erwachsenenbildung können von den Mitarbeitenden unserer Kirchengemeinde im Rahmen ihrer Arbeitszeit besucht werden.

Beschwerdewege

Die Kirchengemeinde ist offen für Feedback, Verbesserungsvorschläge und Kritik. Sie verfügt über funktionierende und transparente Beschwerdeverfahren, die offen kommuniziert werden.

Die Ev.-luth. Kirchengemeinde Babenhausen benennt konkrete Ansprechpersonen, an die sich Kinder, Jugendliche, Eltern und Besucher*innen (auch) im Beschwerdefall, insbesondere im Falle eines Verdachts auf sexuelle Gewalt innerhalb und außerhalb der Einrichtung, Gemeinde oder Dienststelle, wenden können.

Die Kontaktdaten werden zusammen mit dem Plakat mit den wesentlichen Präventionsregeln im Eingangsbereich des Gemeindehauses ausgehängt.

Haben haupt- oder ehrenamtlich Mitarbeitende des Kirchenkreises den Verdacht oder erlangen davon Kenntnis, dass andere Mitarbeitende sich der Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung schuldig gemacht haben oder gegen das Abstinenzgebot verstoßen, so sind sie meldepflichtig und müssen sich direkt an die Meldestelle der EKvW wenden (s. hierzu ausführlich den Notfallplan/Handlungsleitfaden unten)!

Aktuell sind folgende Ansprechpersonen benannt:

Intern

Frau Brigitte Knauer

Hägerweg 12

33613 Bielefeld

Tel: 0173/8844349

Brigitte.knauer@posteo.de

Intern

Pfarrerin

Barbara Maria Zöckler

Babenhauser Str. 149

33619 Bielefeld

0521/3295634

Barbara.zoeckler@kirche-bielefeld.de

Weitere Vertrauensperson:

Ines Hartl

Pfälzer Str. 48

33613 Bielefeld

Tel. 0151 / 56 222 885

Ines_hartl@web.de

Extern

Fachstelle Prävention beim Evangelischen Kirchenkreis Bielefeld

Markgrafenstr. 7, 33602 Bielefeld

Manuela Kleingünther

Diakonin, Sozialarbeiterin

Tel. 0521/5837 – 136

Mail: praevention@kirche-bielefeld.de

Fachstelle „Prävention und Intervention“ beim Landeskirchenamt der EKvW

Altstädter Kirchplatz 5, 33602 Bielefeld

Meldestelle der Evangelischen Kirche von Westfalen:

Telefon: 0521 594-381

Mail: Meldestelle@ekvw.de

Ansprechperson für Betroffene von sexualisierter Gewalt ist

Ansprechstelle für Betroffene sexualisierter Gewalt

Telefon: 0521 594-208 Sekretariat

Zentrale Anlaufstelle KUBUS (Kontakt – Beratung – unabhängige Stelle)

Unabhängige Information für Betroffene von sexualisierter Gewalt in der Evangelischen Kirche und der Diakonie

Tel. 0800 5040 112, zentral@anlaufstelle.help, www.anlaufstelle.help

Allgemein gilt:

- Bei allen Fragen rund um das Schutzkonzept und zu den in diesem Konzept genannten Maßnahmen sowie bei allgemeinen Fragen zum Thema Prävention sexualisierter Gewalt ist die Fachkraft für Prävention im Evangelischen Kirchenkreis Bielefeld zuständig und ansprechbar.
- Bei der Frage der Einordnung von vermuteten Grenzverletzungen und zum Thema sexualisierter Gewalt durch ehrenamtlich wie hauptamtlich tätige Mitarbeiter*innen ist die Meldestelle der EKvW anzufragen.

Notfallplan/Handlungsleitfaden

Das Schutzkonzept der Kirchengemeinde Babenhausen hat zum Ziel, präventiv zu wirken und Vorfälle sexualisierter Gewalt zu verhindern.

Sollte es dennoch zu Situationen kommen, die eine Intervention notwendig machen, greift der Notfallplan des Kirchenkreises.

Durch Notfallpläne werden **konkrete Handlungsschritte** chronologisch festgelegt: vom Abklären der Vermutung bis hin zur Einleitung von tatsächlichen Interventionen. Hier werden detailliert und übersichtlich alle Verfahrensschritte dargestellt, wie Verdachtsmomente abgeklärt werden und welche Interventionen im Krisenfall einzuleiten sind.

Grundsätze für das Gespräch mit Betroffenen von (sexualisierter) Gewalt

- Sich Zeit nehmen
- Glauben schenken
- Bereitschaft signalisieren, auch belastende Dinge anzuhören und aushalten zu können
- Zum Sprechen ermutigen
- Stärken herausstellen und loben
- Nicht bagatellisieren
- Suggestive Fragen vermeiden
- Gefühle, besonders Schuldgefühle, ansprechen
- Bedürfnisse ernst nehmen
- Keine Versprechungen machen, die nicht gehalten werden können! Hinweis auf die Meldepflicht in Fällen sexualisierter Gewalt!
- Weitere Maßnahmen absprechen

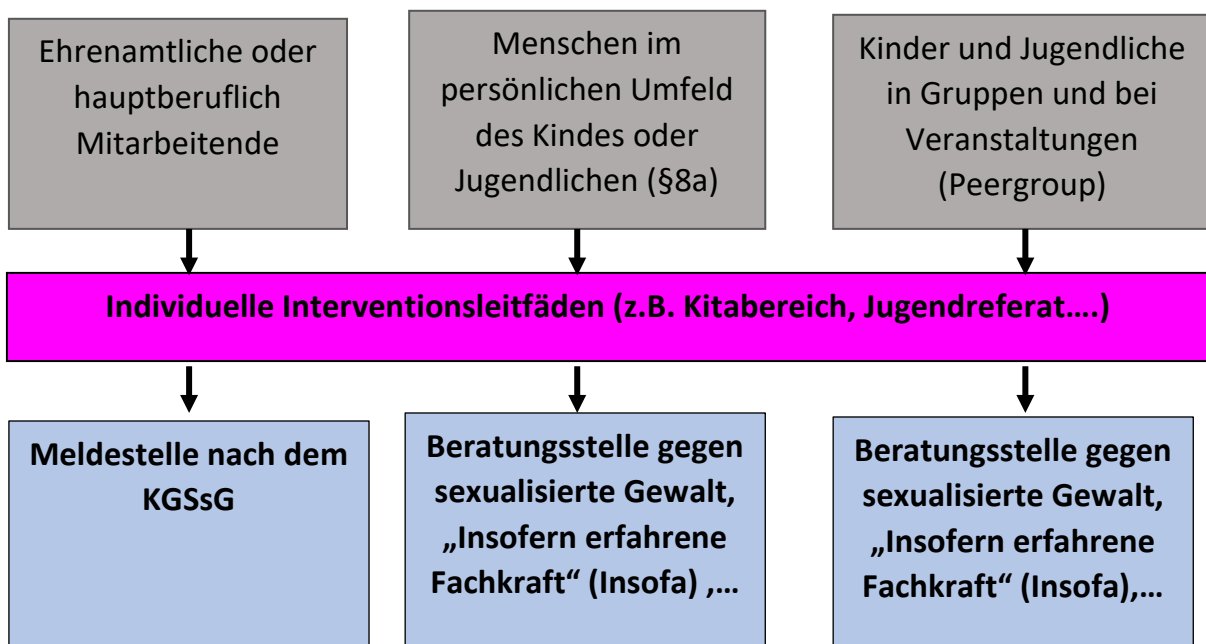
Maßnahmen bei Fällen sexualisierter Gewalt

In Bezug auf sexualisierte Gewalt ist grundsätzlich zwischen vier verschiedenen Verdachtsstufen zu unterscheiden, die unterschiedliche Interventionen bzw. ein unterschiedliches Vorgehen zur Folge haben:

<u>Verdachtsstufe</u>	<u>Beschreibung</u>	<u>weiteres Vorgehen</u>
unbegründeter Verdacht:	Die Verdachtsmomente ließen sich durch überprüfbare Erklärungen zweifelsfrei als unbegründet ausschließen.	Das Ergebnis ist sorgfältig zu dokumentieren.
vager Verdacht	Es gibt Verdachtsmomente, die (auch) an sexualisierte Gewalt denken lassen.	Es sind weitere Maßnahmen zur Abklärung und Einschätzung notwendig Gegebenenfalls das Beratungsrecht nach §8 KGSSG bei der Meldestelle der EKvW wahrnehmen!

begründeter Verdacht	Die vorliegenden Verdachtsmomente sind erheblich und plausibel.	Bewertung der vorliegenden Informationen und Entwicklung geeigneter Maßnahmen im Zusammenwirken der Fachkräfte des KK Bielefeld und ggf. der EKvW (s.u.) – Meldepflicht beachten!
Erhärteter und erwiesener Verdacht	Es gibt direkte oder sehr starke indirekte Beweismittel.	Maßnahmen, um den Schutz des Kindes/Jugendlichen/Mitarbeitenden aktuell und langfristig sicher zu stellen. Zusammenwirken der Fachkräfte des KK Bielefeld und ggf. der EKvW (s.u.) – Meldepflicht beachten!

Des Weiteren ist zu entscheiden, welche Form der Intervention gewählt werden muss. Dies richtet sich nach dem vermuteten Beschuldigten eines Übergriffes:



Meldepflicht

Der begründete Verdacht der Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung durch eine haupt- oder ehrenamtlich im Evangelischen Kirchenkreis Bielefeld, bzw. eine in der EKvW tätige Person und Verstöße gegen das Abstinenzgebot führen zwingend zu einer umgehenden Meldung an die Meldestelle nach dem KGSsG der EKvW.

Die Meldestelle kann auch im Vorfeld einer Meldung (ggf. auch anonym) kontaktiert werden, um einen Sachverhalt zu klären, bzw. um zu klären, ob es sich um einen begründeten Verdacht handelt. **Bei Kenntnis einer Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung muss die Meldestelle umgehend informiert werden.** Alle ansonsten geregelten Beschwerdeverfahren (z.B. über Leitungskräfte) sind dann außer Kraft gesetzt (vgl. §8 (1) KGSsG)! Die Leitung darf über die Meldung informiert werden.

Das Seelsorgegeheimnis bleibt hiervon unberührt (vgl. §8 (2) KGSsG): wenn die Kenntnis einer Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung also im Rahmen eines für beide Beteiligten eindeutig als Seelsorgegespräch zu identifizierenden Seelsorgesituation erlangt wurde, dürfen die anvertrauten Inhalte auch im Zusammenhang mit der Meldepflicht nicht weitergegeben werden. Im Gespräch ist hier gegebenenfalls die Meldepflicht der sich offenbarenden Person anzusprechen und es ist im Verlauf des Gesprächs offensiv darauf hinzuwirken, von der Schweigepflicht entbunden zu werden, um eine Zusammenarbeit mit der Meldestelle zu ermöglichen.

Folgender
Ablauf ist
diesbezüglich
geregelt:



Intervention

Wird eine Intervention vor Ort notwendig, so wird auf Kirchenkreisebene ein Interventionsteam gebildet. Intervention ist Leitungsaufgabe! Darum besteht das Interventionsteam aus

- Leitung (Superintendent*in oder beauftragte Person)
- Öffentlichkeitsreferent*in
- Rechtsberatung (z.B. Personalabteilung)
- Fachberatung
- ggf. verantwortliche Leitungsperson
- ggf. externe Fachberatungsstelle
- ggf. Referent*in für Intervention der EKvW.

Das Interventionsteam wird je nach Fall durch weitere Personen ergänzt. Dies können beispielsweise sein:

- Presbyteriumsvorsitzende*r
- die Leitung der Einrichtung/Dienststelle, in der der Vorfall stattgefunden hat

Das Interventionsteam beschließt alle weiteren Schritte. Somit sind die Aufgaben des Interventionsteams:

- Einschätzung und Beurteilung eines Verdachtes
- Unterstützung der verantwortlichen Stelle bei der Planung der Intervention mit Empfehlung konkreter Handlungsschritte gemäß Interventionsplan
- Prüfung arbeitsrechtlicher und strafrechtlicher Konsequenzen (z.B. Freistellung, Kündigung, Anzeige ...)
- Planung von Schutzmaßnahmen und Empfehlung von Unterstützungsangeboten
- Umgang mit der Öffentlichkeit und den Medien, z.B. Vorbereitung einer Pressemitteilung für den Fall, dass eine benötigt wird.
- Dokumentation der Intervention/datenschutzrechtlich adäquate Verwahrung aller Unterlagen (in der Regel in der Superintendentur)
- Beteiligung der MAV bedenken
- Hinweise zur Aufarbeitung
- Hinweise zur Rehabilitierung

Aufgabe des Interventionsteams ist ausdrücklich nicht, kriminologische Recherchen (z.B. Verhöre und Befragungen) z.B. von Kolleg*innen oder mutmaßlich Betroffenen durchzuführen. Hier muss im Einzelfall gut überlegt werden, welche Maßnahmen sinnvoll und zielführend zur Klärung des Sachverhalts sind.

Aufarbeitung von Fällen sexualisierter Gewalt / Rehabilitierung

Wenn in der Kirchengemeinde ein Fall sexualisierter Gewalt aufgetreten ist, ist neben der Intervention die Aufarbeitung von großer Bedeutung. Fachstellen, die bereits in den Fall einbezogen wurden, können dabei helfen und bei Bedarf an andere Fachstellen weitervermitteln.

Zielgruppe der Aufarbeitung sind vor allem die primär beteiligten betroffenen Personen, also im Falle von Kindern und Jugendlichen die Schutzbefohlenen sowie deren Personensorgeberechtigten und direkte Bezugspersonen. Darüber hinaus betrifft ein Aufarbeitungsprozess auch Mitarbeitende und Verantwortliche. Ziele eines Aufarbeitungsprozesses sind:

- Identifizierung von Fehlerquellen
- Behebung der erkannten Fehlerquellen
- Dokumentation des Vorfalls
- Schaffung von Hilfsangeboten für direkt und indirekt Betroffene
- Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit aller Mitarbeitenden

Rehabilitierung

Rehabilitierung bedeutet, die Wiederherstellung der verletzten Ehre einer Person und die Wiedereinsetzung in frühere Rechte.

Im Bereich der sexualisierten Gewalt geht es hier um die Rehabilitierung Betroffener, aber auch um die Personen, die zu Unrecht der sexualisierten Gewalt beschuldigt wurden.

Die konkrete Aufarbeitung / Rehabilitierung erfolgt in enger Abstimmung mit dem Kirchenkreis Bielefeld.

Maßnahmen bei Fällen nach §8a KJHG (Kindeswohlgefährdung)

Unabhängig von der Auseinandersetzung mit Fällen sexualisierter Gewalt durch haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitende haben Mitarbeitende in der Kirchengemeinde gegebenenfalls auch mit Fällen von Kindeswohlgefährdungen im persönlichen Umfeld von Kindern und Jugendlichen zu tun.

Hier greifen die Handlungsanweisungen im jeweiligen Arbeitsbereich. Folgende Grundsätze/Abläufe gelten dabei:

- Kind beobachten
- Sach- und Reflexionsdokumentation
- Information der Einrichtungsleitung und Teamgespräch
- Hinzuziehen einer insoweit erfahrenen Fachkraft (Insofa) zur Gefährdungseinschätzung
- Meldung an den Sozialen Dienst (Jugendamt)
- Kontaktaufnahme zu den Eltern bzw. Sorgeberechtigten, wenn ohne Gefährdung des Kindes möglich
- Hilfeplanung mit den Eltern
- Übernahme der Planung und Durchführung der notwendigen Schritte zum Schutz des Kindes durch ein Helfeteam

Peergroupgewalt

Auch zum Thema Umgang mit Peergroupgewalt gibt es arbeitsbereichsspezifische Handlungsrichtlinien.

Bei (sexualisierter) Gewalt unter Kindern unter 12 Jahren ist es dabei fachlicher Standard die grenzverletzenden Kinder unter 12 Jahren nicht als Täter, sondern als „übergreifige Kinder“ zu bezeichnen. Der Umgang mit beiden Kindern muss unter pädagogischen Grundsätzen angegangen werden und in Bezug auf das übergreifige Kind weniger auf Strafe und mehr auf Erziehung ausgerichtet sein.

Auch hier gelten Verhaltensregeln, die einrichtungsintern gegebenenfalls noch näher ausgeführt werden können:

- Schon bei verbalen sexuellen Übergriffen klar reagieren
- Werte vermitteln und Position beziehen
- Den betroffenen Kindern oder Jugendlichen ungeteilte Aufmerksamkeit, Zuwendung und Trost schenken
- Maßnahmen zum Schutz der betroffenen Kinder und Jugendlichen ergreifen, ohne sie einzuschränken
- Einzelgespräche mit allen Beteiligten
- Übergreifige Kinder und Jugendliche konfrontieren, nicht abwerten
- Eltern informieren und Absprachen treffen
- Situation in der Gruppe besprechen, ohne die beteiligten Kinder und Jugendlichen bloßzustellen

Kooperation mit Fachstellen

Wenn sexualisierte Gewalt auftritt oder auch nur vermutet wird, ist es dringend angeraten fachliche Hilfe in Anspruch zu nehmen. Der Evangelische Kirchenkreis Bielefeld arbeitet dabei eng mit verschiedenen Fachstellen zusammen und rät dringend an, bei allen Fragen rund ums Thema frühzeitig fachliche Beratung einzuholen!

Zuständig für die **Verdachtsmeldung und Interventionsberatung** ist dabei die

Fachstelle „Prävention und Intervention“ beim Landeskirchenamt der EKvW

Altstädter Kirchplatz 5, 33602 Bielefeld

Meldestelle,

Telefon: 0521 594-381

Mail: Meldestelle@ekvw.de

Ansprechperson für **Betroffene von sexualisierter Gewalt** ist

Kirchenrätin, Landeskirchliche Beauftragte und Leitung der Stabsstelle „Umgang mit Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung“, Ansprechstelle für Betroffene sexualisierter Gewalt

Telefon: 0521 594-208

Aktuell: Dr. Britta Jüngst

Der Evangelische Kirchenkreis Bielefeld bietet fachliche Beratung in der

Fachstelle Prävention beim Evangelischen Kirchenkreis Bielefeld

Markgrafenstr. 7, 33602 Bielefeld

Manuela Kleingünther
Diakonin, Sozialarbeiterin
Tel. 0521/5837 – 136
Mail: praevention@kirche-bielefeld.de

Außerdem arbeiten die Einrichtungen im Evangelischen Kirchenkreis Bielefeld eng mit der Erziehungs-, Familien- und Krisenberatung der Diakonie für Bielefeld_zusammen:

Ev. Erziehungs-, Familien- und Krisenberatung der Diakonie für Bielefeld – Mutwerkstatt

www.diakonie-fuer-bielefeld.de

Paulusstraße 24 – 26, 33602 Bielefeld Tel.: 0521/98892-601

Qualitätsmanagement

Prävention sexualisierter Gewalt ist ein fortlaufender Prozess, kein Projekt! Darum ist die Aufgabe der Prävention sexualisierter Gewalt in der Kirchengemeinde mit der Entwicklung und Verabschiedung dieses Schutzkonzeptes nicht abgeschlossen. Nach der Einführung muss das Konzept mit Inhalt gefüllt werden, einen Platz im Leben der Gemeinde bekommen. Außerdem ist die Arbeit in der Kirchengemeinde geprägt von Veränderungen – im Bereich der übernommenen Aufgaben und Projekte, im Bereich der Teilnehmer*innen und Besucher*innen unserer Angebote und auch im Bereich der Mitarbeitenden. Angebote werden den Bedarfen angepasst und so können sich auch im Bereich der Risikoeinschätzung und des Umgangs damit Veränderungen ergeben.

Das Konzept und die Umsetzung der aufgeführten Schutzmaßnahmen werden daher ein Jahr nach Einführung und im Anschluss daran weiterhin regelmäßig (alle 5 Jahre) überprüft und gegebenenfalls weiterentwickelt. Verantwortlich für die Überprüfung ist das Presbyterium der Kirchengemeinde in Zusammenarbeit mit der Fachkraft für Prävention im Evangelischen Kirchenkreis Bielefeld.

Anhang

Selbstverpflichtungserklärung zum Schutz vor sexualisierter Gewalt in der Ev.-luth. Kirchengemeinde Babenhausen

Aus dem christlichen Menschenbild erwachsen die Verantwortung und der Auftrag, Menschen im Wirkungskreis der Kirche – insbesondere Kinder sowie Jugendliche und erwachsene Schutzbefohlene – mit Respekt zu behandeln und ihr Würde zu schützen.

Ich habe den Verhaltenskodex und das Schutzkonzept der Gemeinde zur Kenntnis genommen. Deshalb verpflichte ich

.....
Name, Vorname – Berufsbezeichnung oder Funktion

mich verbindlich zur Einhaltung folgender Regeln:

1. Ich verpflichte mich auf Basis des Schutzkonzeptes der Kirchengemeinde dazu beizutragen, ein sicheres und ermutigendes Umfeld für Kinder und Jugendliche zu erhalten und zu schaffen.
2. Ich verpflichte mich, alles zu tun, damit in unserer Kirchengemeinde sexuelle Gewalt, Diskriminierung, Vernachlässigung und andere Formen der Gewalt wirksam und nachhaltig verhindert werden.
3. Ich verpflichte mich, die individuellen Grenzen jedes Menschen zu respektieren und seine Intimsphäre und persönliche Schamgrenze zu achten.
4. Ich bin mir meiner besonderen Verantwortung als Teil dieser Kirchengemeinde bewusst und missbrauche meine Rolle nicht im Umgang mit mir anvertrauten Menschen.
5. Ich nehme Teilnehmende – insbesondere, wo es sich um schutzbefohlene Kinder und Jugendliche handelt – bewusst wahr und achte dabei auch auf mögliche Anzeichen von Vernachlässigung und Gewalt. Ich achte auf Grenzüberschreitungen durch Mitarbeitende und Teilnehmende in den Angeboten und Aktivitäten.
6. Ich bin mir meiner Verantwortung in der Evangelisch-luth. Kirchengemeinde Babenhausen bewusst und suche mir gegebenenfalls Hilfe bei einer externen Fachberatung, der zuständigen Leitungsperson, im Kreis der Mitarbeitenden, bei einem Hauptamtlichen oder einer anderen Person meines Vertrauens.
7. Ich versichere, nicht wegen einer in §72a SGB VIII1 bezeichneten Straftat rechtskräftig verurteilt worden zu sein, und dass derzeit weder ein gerichtliches Verfahren noch ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren wegen einer solchen Straftat gegen mich anhängig ist.

Ort, Datum: _____

Unterschrift: _____

SCHUTZKONZEPT GEGEN SEXUALISIERTE GEWALT POSAUNENCHOR DER EV.-LUTH. KIRCHENGEMEINDE BABENHAUSEN

Stand: Oktober 2025

Inhalt

Risikoanalyse für den Posaunenchor	29
Verhaltenskodex und Selbstverpflichtungserklärung	30
Verhaltenskodex	30
Selbstverpflichtungserklärung	30
Meldewege und Beschwerdestruktur	31
Interne Vertrauensperson im Posaunenchor	31
Externe Ansprechperson im Kirchenkreis	31
Rolle der Chorleitung	31
Meldesystem der Kirchengemeinde	31
Qualitätssicherung im Vorstand	31
Schulung und Qualitätssicherung	32
Schulungspflicht	32
Einbindung weiterer Personen	32
Dokumentation	32
Qualitätssicherung	32
Umgang mit Verdachtsfällen	33
Meldung von Verdachtsfällen	33
Weitergabe in der Meldekette	33
Reaktionsfrist	33
Dokumentation und Vertraulichkeit	33

Risikoanalyse für den Posaunenchor

Diese Risikoanalyse dient der Identifikation potenziell gefährdender Situationen im Rahmen der Chorarbeit und benennt konkrete Gegenmaßnahmen zur Prävention sexualisierter Gewalt. Sie berücksichtigt die Altersstruktur des Chores, Übernachtungssituationen, digitale Kommunikation sowie die Beteiligung von Familien.

Bereich	Potenzielle Risiken	Gegenmaßnahmen
Räumlichkeiten (Probenräume, Unterkünfte)	Unübersichtliche oder abgelegene Räume, unbeaufsichtigte Rückzugsorte	Räume regelmäßig kontrollieren, Glastüren oder offene Türen bei Proben falls möglich
Nähe-Distanz in der musikalischen Arbeit	Körperliche Nähe beim Korrigieren von Haltung oder Technik	Verhaltenskodex für angemessene Nähe, Schulung zur Wahrung professioneller Distanz
Vertrauensverhältnisse	Machtgefälle zwischen Chorleiter und jungen Mitgliedern kann ausgenutzt werden	Regelmäßiger Austausch (in Vorstandssitzungen), -klare Rollenverteilung, Ansprechperson außerhalb der Chorleitung
Übernachtungen	Unklare Regeln zur Zimmeraufteilung, fehlende nächtliche Aufsicht	Geschlechtergetrennte Unterbringung, Mindestmaß an Aufsicht (bei Minderjährigen, geschlechtergetrennt), feste Nachtruhezeiten (bei Minderjährigen)
Unterbringung von Familien	Eltern übernehmen keine ausreichende Aufsicht, interne familiäre Grenzüberschreitungen	Elternbrief mit Hinweisen zur Aufsichtspflicht
Digitale Kommunikation	Private WhatsApp-Nachrichten zwischen Leitung und Jugendlichen ohne Dokumentation	Kommunikation nur über dokumentierte Kanäle (z. B. MeinVerein), Keine Einzelkommunikation ohne Einverständnis der Eltern
Soziale Dynamiken in der Gruppe	Ausgrenzung, Mobbing oder unerkannte Konflikte innerhalb der Altersgruppen	Regelmäßige Feedbackrunden, geschulte Gruppenleitung, Intervention bei Auffälligkeiten
Organisationsstruktur	Unklare Zuständigkeiten, kein Beschwerdeweg bei Verdachtsfällen	Zwei Vertrauenspersonen (eine männliche und eine weibliche) benennen, interner Ablaufplan für Verdachtsfälle, Meldewege aushängen
Ehrenamtliche Unterstützung (z. B. bei Fahrdiensten, Betreuung)	Kontakt zu Kindern ohne Qualifikation oder Führungszeugnis	Alle Ehrenamtlichen benötigen erweitertes Führungszeugnis und Selbstverpflichtungserklärung

Verhaltenskodex und Selbstverpflichtungserklärung

Dieser Verhaltenskodex sowie die nachfolgende Selbstverpflichtungserklärung basieren auf anerkannten Rahmenwerken kirchlicher Träger (z. B. EKD, Posaunenwerk Mitteldeutschland, Kirchenkreis Bielefeld) und dienen dem Schutz von Kindern, Jugendlichen und schutzbefohlenen Erwachsenen im Rahmen der Arbeit des Posaunenchores. Alle Mitarbeitenden – haupt- und ehrenamtlich – erkennen diesen Kodex an und verpflichten sich zur Einhaltung der beschriebenen Verhaltensregeln.

Verhaltenskodex

Ich verpflichte mich,

- die Würde, Rechte und Grenzen aller Teilnehmenden zu achten, unabhängig von Alter, Geschlecht, Herkunft oder Glauben.
- körperliche, seelische, verbale und sexualisierte Gewalt in jeder Form zu unterlassen.
- Nähe und Distanz achtsam zu gestalten, insbesondere im Umgang mit Kindern und Jugendlichen.
- Gespräche mit Teilnehmenden transparent zu führen und nach Möglichkeit im Beisein Dritter oder an öffentlichen Orten.
- keine geheimen oder unangemessenen Nachrichten über digitale Medien zu versenden.
- die Aufsichtspflicht ernst zu nehmen.
- in Verdachtsfällen oder bei Grenzverletzungen die vorgesehenen Meldewege einzuhalten und Verantwortung zu übernehmen.
- regelmäßig an Schulungen zur Prävention sexualisierter Gewalt teilzunehmen.

Selbstverpflichtungserklärung

Hiermit erkläre ich verbindlich, dass ich die Inhalte des Verhaltenskodex zur Kenntnis genommen habe und mich dazu verpflichte, diese in meiner Tätigkeit im Rahmen des Posaunenchores einzuhalten. Ich verpflichte mich darüber hinaus, ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen, sofern dies für meine Tätigkeit erforderlich ist und an entsprechenden Präventionsmaßnahmen teilzunehmen.

Ort, Datum: _____

Name (in Druckbuchstaben): _____

Unterschrift: _____

Meldewege und Beschwerdestruktur

Ein zentrales Element des Schutzkonzepts ist die transparente und sichere Möglichkeit zur Meldung von Grenzverletzungen, Übergriffen oder Verdachtsmomenten sexualisierter Gewalt. Die nachfolgenden Regelungen orientieren sich an den Vorgaben des Kirchenkreises sowie den Strukturen des Posaunenchores.

Interne Vertrauensperson im Posaunenchor

Die erste interne Ansprechperson bei Fragen, Unsicherheiten oder Beschwerden ist der/die gewählte Chorsprecher/in. Diese/r ist volljährig und steht allen Mitgliedern des Posaunenchores vertraulich und niedrigschwellig als Gesprächspartner/in zur Verfügung. Seine/ihre Funktion wird in den Schutzprozessen gestärkt und durch regelmäßige Information über Präventionsthemen unterstützt.

Externe Ansprechperson im Kirchenkreis

Im Kirchenkreis existiert eine benannte Ansprechperson für sexualisierte Gewalt. Diese kann von allen Mitgliedern, Angehörigen oder Mitarbeitenden direkt kontaktiert werden – insbesondere dann, wenn eine Meldung innerhalb der Chorstruktur nicht möglich oder nicht gewünscht ist. Die Kontaktdaten werden im Schutzkonzept der Gemeinde sowie in der App „MeinVerein“ und im Probenraum veröffentlicht.

Rolle der Chorleitung

Der hauptamtliche Chorleiter ist aus dem offiziellen Meldeweg herausgenommen, um Interessenskonflikte zu vermeiden. Er ist jedoch verpflichtet, Meldungen, die ihn erreichen, unverzüglich an die zuständigen Stellen weiterzuleiten und sich an die internen Abläufe der Kirchengemeinde zu halten.

Meldesystem der Kirchengemeinde

Die Kirchengemeinde erarbeitet parallel ein standardisiertes Meldeformular sowie einen verbindlichen Ablaufplan zur Bearbeitung von Verdachtsfällen. Dieser wird nach Fertigstellung in das Schutzkonzept des Posaunenchores integriert und allen Mitarbeitenden und Mitgliedern zugänglich gemacht.

Qualitätssicherung im Vorstand

Zur nachhaltigen Umsetzung des Schutzkonzepts wird jährlich mindestens eine Vorstandssitzung durchgeführt, in der Themen wie Gruppendynamik, Schutzbedarfe, Rückmeldungen und Präventionsmaßnahmen besprochen werden. Die Sitzung dient der Reflexion der Chorarbeit und der kontinuierlichen Verbesserung des Schutzkonzepts.

Schulung und Qualitätssicherung

Die Schulung und Sensibilisierung von Mitarbeitenden ist ein zentrales Element zur Prävention sexualisierter Gewalt. Im Posaunenchor erfolgt dies derzeit vorrangig durch die Teilnahme des hauptamtlichen Chorleiters an Schulungsmaßnahmen, die vom Kirchenkreis oder der Landeskirche angeboten werden.

Schulungspflicht

Der hauptamtliche Chorleiter nimmt verpflichtend an einer Schulung zur Prävention sexualisierter Gewalt teil. Die Inhalte dieser Schulung umfassen unter anderem: Grundlagen sexualisierter Gewalt, Nähe-Distanz-Regelungen, Rechte von Kindern und Jugendlichen sowie Verfahrenswege bei Verdachtsfällen.

Einbindung weiterer Personen

Eine Ausweitung der Schulungspflicht auf weitere ehrenamtlich Mitarbeitende im Chor ist derzeit nicht vorgesehen. Sollten zukünftig weitere verantwortliche Funktionen im Rahmen der Chorarbeit übernommen werden, kann die Teilnahme an Präventionsschulungen entsprechend geprüft und empfohlen werden.

Dokumentation

Die Teilnahme an Schulungen wird durch eine Teilnehmerliste dokumentiert. Diese Liste wird von der verantwortlichen Stelle der Kirchengemeinde verwaltet. Eine Zertifikatspflicht besteht derzeit nicht.

Qualitätssicherung

Zur Sicherung der Qualität der Schutzmaßnahmen wird empfohlen, Schutzthemen regelmäßig – mindestens einmal jährlich – im Vorstand des Posaunenchores zu reflektieren. Dies kann beispielsweise durch die Auswertung von Rückmeldungen, Auffälligkeiten oder Anregungen zur Verbesserung geschehen.

Umgang mit Verdachtsfällen

Der Posaunenchor verpflichtet sich zu einem verantwortungsvollen und transparenten Umgang mit Hinweisen auf sexualisierte Gewalt oder Grenzverletzungen. Dabei steht der Schutz der Betroffenen im Vordergrund. Es gilt das Prinzip: Jeder Hinweis wird ernst genommen – unabhängig davon, wer informiert wird.

Meldung von Verdachtsfällen

Ein Verdachtsfall kann von jeder Person im Umfeld des Posaunenchores gemeldet werden – sei es durch Betroffene, Eltern, Beobachtende oder Mitarbeitende. Eine Meldung kann sowohl an die interne Vertrauensperson (Chorsprecher/in) als auch direkt an die externe Ansprechperson im Kirchenkreis erfolgen.

Weitergabe in der Meldekette

Unabhängig davon, an wen der Verdachtsfall zuerst gemeldet wird, sind alle weiteren Stellen der Meldekette (z. B. die Gemeindeverantwortlichen, die externe Fachstelle) zeitnah zu informieren. Der Chorleiter bleibt in diesem Prozess unbeteiligt, solange keine explizite fachliche oder organisatorische Beteiligung erforderlich ist.

Reaktionsfrist

Um Verlässlichkeit zu gewährleisten, soll auf jeden eingegangenen Verdacht innerhalb von 48 Stunden reagiert werden. Dies umfasst die Weiterleitung an zuständige Stellen, eine erste Einschätzung der Situation und ggf. das Einleiten von Schutzmaßnahmen. Bei akuter Gefährdung ist sofort zu handeln (z. B. durch Kontakt zur Polizei oder dem Jugendamt).

Dokumentation und Vertraulichkeit

Alle Schritte im Umgang mit einem Verdacht werden vertraulich dokumentiert. Dabei wird auf Datenschutz, Persönlichkeitsrechte und Schutz der betroffenen Person geachtet. Die Dokumentation erfolgt in Abstimmung mit den zuständigen Stellen der Kirchengemeinde oder des Kirchenkreises.